



II-8546 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Zl. 5901/38-4-89

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

40401AB

1989-08-31

zu 4107 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Dr. Gugerbauer und Genossen vom 5. Juli 1989,

Nr. 4107/J-NR/1989, "BH-Grieskirchen"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

"Wieviele verkehrsrechtliche Anzeigen wurden die letzten 5 Jahre aufgeschlüsselt nach den einzelnen Gemeinden der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen eingebracht?"

"Wieviele rechtskräftige Strafbescheide (allenfalls auch in übergeordneten Instanzen) sind in den letzten 5 Jahren, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Gemeinden der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, ergangen?"

Primär gehe ich davon aus, daß sich die gegenständliche Anfrage nicht auf alle Verkehrsbereiche, sondern nur auf den Straßenverkehrsbereich bezieht. Dazu muß ich festhalten, daß der weitaus überwiegende Anteil der einschlägigen Vorgänge dem Bereich der Straßenverkehrsordnung zuzurechnen ist (nach Aussage der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen rund 75 %) und daß dieser Bereich Landesvollziehung darstellt, die nach der Bundesverfassung auch nicht Gegenstand einer Anfragebeantwortung durch einen Bundesminister sein kann.

Die Beantwortung wird sich daher auf den verbleibenden rein kraftfahrrechtlichen Bereich beschränken.

- 2 -

Weiters muß ich darauf hinweisen, daß - jedenfalls bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen wie - laut Mitteilung des Leiters der Verkehrsabteilung beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung - keine detaillierten Unterlagen existieren, die eine exakte Beantwortung der ggst. Anfrage - insbesondere etwa auch eine Aufschlüsselung nach Gemeinden - möglich machen würden. Eine exakte zahlenmäßige Erfassung und Aufschlüsselung würde eine händische Sichtung -zigtausender Verwaltungsstrafakten erfordern, was aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vertretbar ist.

Nichstdesseniger war die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen bemüht, eine gewisse überschlägige Information zu verschaffen, und es wurden die eingelangten Anzeigen der 30. und 31. Kalenderwoche d.J. entsprechend aufgelistet. Dabei konnte festgestellt werden, daß der Anteil der Anzeigen wegen Übertretungen nach dem Kraftfahrgesetz rund 25 % beträgt. Demnach erfolgten im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung nach dem Kraftfahrgesetz 1967 etwa folgende Anzeigen:

1988	ca. 1367
1987	ca. 1192
1986	ca. 946
1985	ca. 976
1984	ca. 684
<hr/>	
Gesamt	<u>ca. 5165</u>

Auch die Zahl der rechtskräftigen kraftfahrrrechtlichen Strafbescheide wurde zumindest annäherungsweise erhoben. Demnach ergingen nach dem Kraftfahrgesetz in mittelbarer Bundesverwaltung folgende rechtskräftige Strafbescheide (inkl. der rechtskräftigen Entscheidungen des Landeshauptmannes von Oberösterreich):

- 3 -

1988	ca. 1350
1987	ca. 1170
1986	ca. 883
1985	ca. 912
1984	ca. 637
<hr/>	
Gesamt	<u>ca. 4952</u>

Abschließend muß ich nochmals nachdrücklich betonen, daß der unverhältnismäßig stärker ins Gewicht fallende Bereich der Straßenverkehrsordnung (s.o.) kraft Art. 11 B-VG nicht in die Vollziehung des Bundes fällt und daher auch nicht Gegenstand einer Beantwortung durch einen Bundesminister nach Art. 52 B-VG sein kann.

Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung hält in seinem Bericht schließlich auch fest, daß die Auslastung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen nicht höher ist als die der anderen Bezirkshauptmannschaften in Oberösterreich.

Eine Kopie des einschlägigen Berichtes des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung vom 16. August 1989 lege ich Ihnen bei.

Wien, am 28. August 1989

Der Bundesminister





AMT DER O.Ö. LANDESREGIERUNG

VerkR-1038/38-1989-III/GBei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum
und Gegenstand dieses Schreibens anführen4020 Linz, am 16. August 1989
Amtsgebäude Fabrikstraße 32 Tel. 2720

Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten
 Dr. Gugerbauer, Eigruber und Mag. Praxmarer
 betreffend die Bezirkshauptmannschaft
 Grieskirchen

zu Zl. 427.081/8-IV/2-89
 vom 14.7.1989

An das

Bundesministerium für öffentliche
 Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung teilt in der gegenständlichen Angelegenheit mit, daß die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen mit Schreiben vom 7.8.1989, VerkR-3121/89-Sch, folgendes mitgeteilt hat:

"Da eine genaue Aufschlüsselung der Anzeigen nach den Bestimmungen von StVO bzw. KFG nur nach Durchsicht jedes einzelnen Aktes der letzten fünf Jahre möglich wäre, wurden die ha. eingelangten Anzeigen der 30. und 31. Kalenderwoche aufgelistet. Dabei konnte festgestellt werden, daß der Anteil der Anzeigen wegen Übertretungen nach dem KFG rund 25 % beträgt. Dieser Wert wurde sodann für die nachstehenden Übersichten herangezogen.

1. Verkehrsrechtliche Anzeigen in den letzten fünf Jahren:

Jahr	Zahl der Anzeigen insgesamt	davon Anzeigen nach dem KFG (mittelbare Bundesverwaltung)
1988	5479	ca. 1367
1987	4774	ca. 1192
1986	3785	ca. 946
1985	3905	ca. 976
1984	2736	ca. 684
Gesamt	20679 =====	ca. 5165 =====

17. AUG. 1989
 424081/9 Blg.
 VA 1162

- 2 -

2. Zahl der rechtskräftigen Strafbescheide in den letzten fünf Jahren:

Jahr	Zahl der Strafbescheide insgesamt	davon Strafbescheide nach dem KFG (mittelbare Bundesverwaltung)
1988	5406	ca. 1350
1987	4700	ca. 1170
1986	3531	ca. 883
1985	3656	ca. 912
1984	2554	ca. 637
Gesamt	19847 =====	ca. 4952 =====

Bezüglich der geforderten Aufschlüsselung nach den einzelnen Gemeinden darf mitgeteilt werden, daß hiezu sämtliche Anzeigen der letzten fünf Jahre Akt für Akt einzeln und händisch durchgesehen werden müßten, da eine Abfrage der EDV-Anlage aufgrund des erstellten Programmes nicht möglich ist. Dies ist jedoch in der zur Verfügung stehenden Zeit und mit dem derzeitigen Personalstand arbeitstechnisch nicht durchführbar."

In diesen Zahlen sind auch die rechtskräftigen Entscheidungen des Landeshauptmannes von Oberösterreich enthalten. Eine Aufschlüsselung der rechtskräftigen Strafbescheide nach den einzelnen Gemeinden des Bezirkes Grieskirchen erscheint wegen der damit verbundenen zusätzlichen Belastung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen nicht vertretbar.

Abschließend wird festgehalten, daß die Auslastung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen nicht höher ist als die der anderen Bezirkshauptmannschaften in Oberösterreich.

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag
Dr. Grafenhofer

Für die Richtigkeit
der Auswertung